

Kleine Anfrage

Fahrradweg Nendeln-Schaan

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Oehry

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 28. September 2022

Wer regelmässig mit dem Fahrrad von Feldkirch über Schaanwald, Nendeln nach Schaan zur Arbeit fährt, hat unterschiedliche Optionen. Quer durch das liechtensteinische Naherholungsgebiet oder entlang der Hauptstrasse. Die erste Variante führt bei dem mir bekannten Beispiel zu einer Strecke von 9,2 Kilometern und wird gemäss Naviki - Fahrrad-Routing-App - in 29 Minuten zurückgelegt. Die Option «direkt» bedeutet, dass ein grosser Teil der Strecke sich Fussgänger und Fahrradfahrer teilen müssen, diese ist aber mit 6,7 Kilometer um 11 Minuten schneller. Von gemeinsam genutzten Wegen reden wir dann, wenn das Signal Fussweg durch eine Zusatztafel ergänzt wird, die dann das Fahrradfahren auf dem Fussweg gestattet. Gemäss Art. 65 Abs. 8 Strassenverkehrsverordnung der Schweiz ist dies bei schwachbegangenen Fusswegen entlang von stark befahrenen Strassen möglich. Wer sich die Strecke Schaanwald-Schaan aus Sicht der Fahrradfahrenden vor Augen führt, stellt fest, dass viele Teilabschnitte kombiniert sind, aber der Abschnitt Feldkircher Strasse zwischen Nendeln Torinsel und Schaan Ampel Hilti AG nicht. Dies führt zu folgenden drei Fragen:

- * Welche Gründe sprechen dafür oder dagegen, um auf dieser sehr stark befahrenen 80-km/h-Strecke den Fahrradfahrenden auch das Fahren auf dem Fussweg zu gestatten?
- * Wer ist für das Anbringen dieser zusätzlichen Signalisation verantwortlich?
- * Wer trifft die finale Entscheidung, ob dies umgesetzt wird?

Antwort vom 30. September 2022

Zu Frage 1:

Die Landstrasse zwischen Nendeln und Schaan ist beidseitig mit normgerechten Fahrradstreifen ausgebaut. Dies hat insbesondere in den Bereichen der Torinsel Nendeln, der Zufahrt zum Kieswerk und dem Areal der Hilti den Vorteil, dass gefährliche Querungen der Hauptfahrbahn verhindert werden können.

Würde man die Fahrradverkehrsführung auf dem Fussweg zulassen, dann hätte dies zur Folge, dass sich zwei Radfahrenden auf dem 2 Meter breiten Fussweg kreuzen würden. Insbesondere ausserorts bei hohen Fahrradgeschwindigkeiten der Radfahrenden kann dies zu gefährlichen Situationen führen.

Aus diesen Gründen wurde bisher auf die Zusatztafel «Radfahrer gestattet» nach Art. 64 Abs. 7 der Strassensignalisationsverordnung verzichtet.

Das aktuelle Hauptradroutennetz sieht im Bereich Schwabbrünnen entlang des Bahntrassees eine direkte und wesentlich schnellere Verbindung vor. Nachdem sich diese Linienführung aufgrund von grossen Widerständen jedoch kaum realisieren lässt, werden im Rahmen der Überarbeitung des Liechtensteiner Hauptradroutennetzes verschiedene Varianten zur Radverkehrsführung zwischen Nendeln und Schaan geprüft und verglichen. Denkbar ist unter anderem auch eine neue Strassenraumaufteilung der Landstrasse Nendeln-Schaan mit baulichen Massnahmen für eine getrennte Radwegführung.

Zu Frage 2:

Für das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen sind gemäss Strassensignalisationsverordnung auf Landstrassen das Amt für Tiefbau und Geoinformation und auf Gemeindestrassen die Gemeinden zuständig. Entlang der Landstrasse Nendeln-Schaan ist es demnach das Amt für Tiefbau und Geoinformation.

Zu Frage 3:

Für Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, ist gemäss Strassensignalisationsverordnung, das Amt für Tiefbau und Geoinformation zuständig. Örtliche Verkehrsanordnungen sind vom Amt für Tiefbau und Geoinformation zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

Bauliche Massnahmen, wie zum Beispiel Spurerweiterungen, bedürfen zudem der Projektgenehmigung durch die Regierung.